

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 07/17 (Aushang)

Datum / Zeit: Mittwoch, 3. Mai 2017 / 18.00 – 22.00 Uhr

Ort: Gemeindehaus Eschen
Sitzungszimmer Gemeinderat
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen

Vorsitz: Günther Kranz, Gemeindevorsteher

Gemeinderäte: Fredy Allgäuer, Gemeinderat
Gerhard Gerner, Gemeinderat
Hanno Hasler, Gemeinderat
Mario Hundertpfund, Gemeinderat
Albert Kindle, Gemeinderat
Peter Laukas, Gemeinderat
Viktor Meier, Gemeinderat
Jochen Ott, Gemeinderat
Sylvia Pedrazzini, Vizevorsteherin
Tino Quaderer, Gemeinderat

Entschuldigt:

Protokoll: Marlies Wohlwend, Gemeindesekretärin

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 12.

Günther Kranz
Gemeindevorsteher

Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 06/17

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 06/17 vom 12.04.2017 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bürgergenossenschaft Eschen: a.o. GV vom 27. März 2017

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Am 22. Februar 2017 hat der Gemeinderat Eschen vom Projekt des Liechtensteiner Fussballverbandes (LFV) für ein technisches Zentrum auf der Parzelle Nr. 3008 der Bürgergenossenschaft Kenntnis genommen. Gleichzeitig hat er entschieden, dass das Projekt unterstützt wird, soweit es im Einflussbereich der Politischen Gemeinde liegt. Ebenfalls hat der Gemeinderat den Gemeindevorsteher ermächtigt, die Stimmkraft für die Politische Gemeinde Eschen für das Projekt einzusetzen.

Dabei hat der Gemeinderat erwogen, dass das Projekt aus Sicht des gesamten Gemeinderates positiv für die weitere Entwicklung der Gemeinde ist. Eschen-Nendeln kann sich als Sportzentrum weiter etablieren. Der Standort für ein technisches Zentrum ist ideal. Die Ansiedlung des Verbandes und allenfalls weiterer Verbände haben einen positiven Einfluss auf das Image der Gemeinde.

Auch ist dem Gemeinderat bewusst, dass sich die Gemeinde Eschen finanziell am Projekt (für die Erschließung) beteiligen muss. Auf der anderen Seite besteht ein grosses Synergiepotential mit dem Sportpark Eschen/Mauren, welches möglichst ausgeschöpft werden soll. Dies kann wieder einen positiven Einfluss auf die laufenden Kosten des Sportparks haben.

Am 27. März 2017 hat die ausserordentliche Genossenschaftsversammlung die Belastung der Parzelle Nr. 3008 mit einem Baurechtsvertrag mit 113 Stimmen zu 107 Stimmen abgelehnt. Dies im ganz klaren Widerspruch zur einstimmigen Genehmigung durch den Gemeinderat Eschen und auch gegen den einstimmigen Beschluss des Vorstandes der Bürgergenossenschaft Eschen. Auch andere Kreise (Ministerium für Sport, Fussballvereine des Landes und die Gremien des LFV) haben das Projekt vorbehaltlos unterstützt.

Die Ablehnung des Projektes ist denn auch nachfolgend in der breiten Öffentlichkeit kritisch betrachtet worden. Es wird als störend angesehen, dass es in den aktuellen Strukturen möglich ist, dass über wichtige Gemeindeentwicklungsprojekte wenige Bürgerinnen und Bürger entscheiden können. Die grosse Mehrheit der rund 4'300 Einwohnerinnen und Einwohner bleiben aussen vor. Auch von den rund 950 Stimmberechtigten haben an dieser a.o. Genossenschaftsversammlung nur gut 20% der Stimmberechtigten teilgenommen.

Der aktuelle Anlass soll dazu genutzt werden, erneut über das Innenverhältnis Gemeinde Eschen – Bürgergenossenschaft Eschen eine Diskussion zu führen.

Geschichtlicher Rückblick der Bürgergenossenschaft

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Bürgergenossenschaft am 13. Juni 1996 wurde den Gemeinden eine Frist von fünf Jahren eingeräumt, um die zukünftige Ausgestaltung des Bürgernutzens in Form einer Bürgergenossenschaft zu regeln.

Um die Bevölkerung über die zu treffenden Entscheidungen zu informieren, führte der Eschner Gemeinderat am 22. Juni 1998 im Gemeindesaal eine Informationsveranstaltung durch.

Am Wochenende des 11. und 13. September 1998 stimmte die Eschner Bürgerversammlung mit einer Mehrheit von 182 Ja-Stimmen gegenüber 65 Nein-Stimmen der Einleitung des Regelungsverfahrens und der Bestellung des Ausschusses zu. In den Ausschuss der Bürgerversammlung der Bürgergenossenschaft wurden gewählt: Hugo Allgäuer, Eschen; Anton Batliner, Eschen; Edwin Batliner, Eschen; Raimund Hoop, Eschen; Ludwig Kranz, Nendeln; Roland Marxer, Nendeln.

Der Ausschuss der Bürgergenossenschaft traf sich erstmals am 8. Oktober 1998 um das weitere Vorgehen zu besprechen. An acht weiteren Sitzungen des Ausschusses wurde ein Diskussionsvorschlag für die Bildung der Eschner Bürgergenossenschaft zuhanden des Gemeinderates am 10. Mai 1999 erstellt und dem Gemeinderat überreicht. Gleichzeitig wurde dem Gemeinderat der Vorschlag unterbreitet, eine Kommission Bürgergenossenschaft als Vertretung des Gemeinderates zu bestellen. Aufgabe dieser Kommission wäre es, mit dem Ausschuss die im Vorschlag angesprochenen Genossenschaftsaufgaben, Zuteilungskriterien, Verwaltungs-Finanzierungsregelung zu diskutieren und anschliessend über die konkrete Zuteilung der Liegenschaften zu verhandeln. Als Mitglieder der Gemeinderatskommission wurden bestellt: Vorsteher Gregor Ott, Vizevorsteher Roland Risch und die Gemeinderäte Benno Gerner und Guido Kranz.

Vom Mai 1999 bis Mai 2000 wurde in 18 Sitzungen die Zuteilung und Wertung des Vermögens der Gemeinde erarbeitet. Das Resultat war eine 22 Seiten umfassende Inventarliste des Gemeindeeigentums.

Am 16. bzw. 18. Juni 2000 stimmten die Mitglieder der Gemeindeversammlung und der Bürgerversammlung mit grosser Mehrheit der Regelung betreffend die Bürgergenossenschaft Eschen zu. Mit der Regelung wurden die Eigentumsverhältnisse geklärt und die Grundsätze der Verwaltung gemeinsam mit der Gemeinde festgelegt.

In den Jahren 2000 und 2001 wurde die Regelung der Besitzverhältnisse zwischen der Eschner Gemeindeversammlung und Bürgerversammlung ausgearbeitet.

Als erste Gemeinde des Landes gründeten die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Eschen am 15. Januar 2002 die Bürgergenossenschaft Eschen.

Die Bürgergenossenschaft Eschen ist die Rechtsnachfolgerin der heutigen Eschner Bürgerversammlung.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Eschner Bürgerversammlung wurden deshalb bei Gründung der Bürgergenossenschaft automatisch Genossenschafter. Zu den Genossenschaftern gehören von Beginn an auch die Eschner und Eschnerinnen, die ausserhalb der Gemeinde wohnen. Sie sind gemäss Statuten aber nicht stimm- und nutzungsberechtigt.

Anders als das Gemeindebürgerrecht wird die Mitgliedschaft in der Bürgergenossenschaft später nicht «vererbt», sondern kann von den einzelnen Bürgern und Bürgerinnen bei Volljährigkeit beantragt werden. Die Bürgergenossenschaft muss von Gesetzes wegen alle Antragsteller aufnehmen, die die liechtensteinische Staatsbürgerschaft besitzen und eine direkte Beziehung zu einem Eschner Genossenschafter aufweisen (Abstammung, Adoption oder Heirat).

Die Bürgergenossenschaft kann auch Landesbürger aufnehmen, die keine direkte Beziehung zu einem Genossenschafter aufweisen (z.B. in einer Bürgerabstimmung eingebürgerte Eschner und Eschnerinnen).

Ziehen Genossenschafterinnen und Genossenschafter in eine andere Gemeinde, ruht die Mitgliedschaft in der Genossenschaft und somit auch das Stimmrecht.

Jeder Landesbürger kann nur in einer einzigen Bürgergenossenschaft Genossenschafter sein. Die Genossenschafter haben jederzeit die Möglichkeit, aus ihrer Bürgergenossenschaft auszutreten.

Regelung betreffend die Bürgergenossenschaft Eschen

Die eingangs bereits erwähnte Regelung betreffend die Bürgergenossenschaft Eschen wurde am 15. Mai 2000 unterzeichnet. Im Art. 11 ist festgehalten, dass die Regelung für eine Dauer von 15 Jahren gilt. Sie verlängert sich stillschweigend jeweils für eine Dauer von weiteren 5 Jahren, wenn nicht eine der beiden Vertragsparteien spätestens 2 Jahre vor der Verlängerung die Auflösung der Regelung beschliesst.

Die Auflösung der Regelung bedarf der Zustimmung der Genossenschaftsversammlung oder der Gemeindeversammlung. Die Liegenschaftszuteilung bleibt von der Auflösung der Regelung unberührt.

Gemäss Art. 19 des Gesetzes vom 20. März 1996, LGBI. 1996 Nr. 77 (nachfolgend BÜGG genannt) bildet die Regelung der Eigentums- und Vermögensverhältnisse Voraussetzung für die Bildung der Bürgergenossenschaft. Gemäss Art. 1 Abs. 2 des BÜGG bilden sich Bürgergenossenschaften aufgrund von Regelungsverfahren, die nach Art. 19 bis 26 mit der jeweiligen Gemeinde abgeschlossen werden. Des Weiteren werden mit der Regelung gem. Art. 23 Vermögenswerte, die Inventar- und sonstigen Verwaltungsunterlagen sowie die Dienstverhältnisse der Bürgergenossenschaft oder der Gemeinde zugeordnet.

Die Dauer der Regelung ist ab dem Datum des Eintritts ihrer Rechtswirksamkeit zu bemessen und dieses Datum entspricht, nachdem die Gründungsversammlung am 15. Januar 2002 stattgefunden hat, dem Datum der Genehmigung der Statuten durch die Regelungskommission, deren Zustimmung zu den Statuten wiederum eine aufschiebende Bedingung zur Entstehung der Bürgergenossenschaft darstellte. Diese Genehmigung hat am 14. Februar 2002 stattgefunden, weshalb die Frist demzufolge an diesem Datum abläuft.

Da weder die Bürgergenossenschaft Eschen noch die Gemeinde Eschen die Regelung betreffend die Bürgergenossenschaft per 12. Februar 2015 (2 Jahre vor Ablauf der Regelung am 13. Februar 2017) gekündigt haben, verlängerte sich diese Regelung betreffend die Bürgergenossenschaft bis zum 13. Februar 2022. Eine Kündigung der Regelung müsste somit spätestens bis zum 12. Februar 2020 erfolgen. Ansonsten verlängert sich die Regelung betreffend die Bürgergenossenschaft bis zum 13. Februar 2027.

Die Kündigung müsste spätestens 2 Jahre vorher, d.h. am 12. Februar 2020 erfolgen bzw. spätestens an diesem Tag bereits der Bürgergenossenschaft in schriftlicher Form zugegangen sein. Um ganz sicher zu gehen und dem Risiko einer verspäteten Kündigung auszuweichen, soll eine allfällige Kündigung bereits per 14. Januar 2020 (Zugang bei der BÜG) der Bürgergenossenschaft zugestellt werden, wobei die Auflösung der Regelung entweder von der Gemeinde oder der Bürgergenossenschaft beschlossen werden müsste. Das bedeutet, dass das Thema Kündigung bzw. Verlängerung oder Nichtverlängerung der Regelung schon lange vorher im Gemeinderat oder in der BÜG thematisiert und beschlossen werden müsste um den jeweiligen Beschluss spätestens am 12. Februar 2020 bzw. am 14. Januar 2020 rechtsgestaltend umsetzen zu können.

Gemeinderatssitzung vom 13. März 2013

An der Gemeinderatssitzung vom 13. März 2013 hat sich der Gemeinderat von der vorstehenden Thematik ins Bild setzen lassen und die vorstehenden Informationen zur Kenntnis genommen.

Gemeinderatssitzung vom 11. Juni 2014

Der Vorstand der Bürgergenossenschaft Eschen hat sich zuletzt am 14. Juni 2014 mit dem Gemeinderat Eschen getroffen. Dabei diskutierten die Behördenvertreter verschiedene aktuelle Themen (Lie-Arena, Förderung von bezahlbarem Wohnraum, Pachtgemeinschaften, Rheinaufweitung, Schrebergärten und Bodenverpachtung). Ebenfalls wurde die Zukunft der Bürgergenossenschaft thematisiert. Der damalige Vorsitzende Viktor Meier führte aus, dass die Bürgergenossenschaft im bisherigen Rahmen weitergeführt werden soll und auch an der Regelung zwischen der Gemeinde und der Bürgergenossenschaft keine Änderungen vorgenommen werden sollen. Es war damals seitens des Vorstandes nicht geplant, die Regelung seitens der Bürgergenossenschaft zu kündigen. Die Regelung wurde damals als pragmatischer Ansatz angesehen, der sich für beide Parteien bewährt hat. Aus Sicht der Bürgergenossenschaft passt auch die Zusammenarbeit mit der Verwaltung bestens und es besteht auch noch die moralische Verpflichtung den Gründern der Bürgergenossenschaft gegenüber. Diese Personen erwarten, dass die Bürgergenossenschaft im bisherigen Rahmen weiter geführt wird.

Auch aus Sicht des Gemeinderates kann die bisherige Regelung weiter geführt werden, so die damalige Meinung. Die Zusammenarbeit auf der Verwaltungsebene sei sehr gut. Damals war aber bereits eine wichtige Forderung der politischen Gemeinde, dass wirtschaftliche Interessen auch von der Bürgergenossenschaft in der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden, da die politische Gemeinde die gesamte Sicht vertreten muss. Die Gemeinde sollte nicht als Bittsteller auftreten müssen, sondern es müssen gemeinsam Lösungen für Eschen und Nendeln erarbeitet werden.

Anträge

1. Vom Ergebnis (107 Ja-Stimmen / 113 Nein-Stimmen) der a.o. Genossenschaftsversammlung vom 27. März 2017 zum Baurechtsvertrag zulasten der Parzelle Nr. 3008 sei Kenntnis zu nehmen.
2. Vom geschichtlichen Rückblick sei Kenntnis zu nehmen.
3. Von der Regelung der Bürgergenossenschaft mit dem nächsten Kündigungstermin 12. Februar 2020 sei Kenntnis zu nehmen.
4. Dem Gemeinderat sei in dieser Angelegenheit in einer der nächsten Sitzungen Bericht und Antrag über mögliche Massnahmen zu positiven Veränderungen der Strukturen zu unterbreiten.
5. Der Vorstand der Bürgergenossenschaft Eschen sei an eine Gemeinderatssitzung einzuladen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.
4. Der Antrag 4 wird einstimmig angenommen.
5. Der Antrag 5 wird einstimmig angenommen.

Marxer Brigitte Elisabeth: Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchstellerin Marxer Brigitte Elisabeth, Wiesengass 26, 9494 Schaan

Bericht

Frau Brigitte Elisabeth Marxer hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5 des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher ihr Ehepartner Bürger ist. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge Eheschliessung und ersucht um eine Stellungnahme.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Machbarkeitsstudie Wohnen: barrierefrei - sozial - sicher / Entscheid

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Die SANO AG, Eschen, teilt mit Schreiben vom 17. März 2017 folgendes (kursiv) mit:

„Machbarkeitsstudie "Wohnen: barrierefrei - sozial - sicher"“

Sehr geehrter Herr Gemeindevorsteher

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Im August 2016 haben wir anlässlich der Vorsteherkonferenz die Studie "Wohnen und Leben im Alter" vorgestellt. Nach erfolgter strategischer Betrachtung hat uns nun die MAIORES STIFTUNG beauftragt, eine Machbarkeitsstudie zum Thema "Wohnen" sowie Umsetzungskonzepte zu den Themen "Gesetzgebung / Förderung altersgerechten Wohnens" und "Freiwilligenarbeit" zu erstellen.

Mit diesem Schreiben möchten wir drei interessierten Gemeinden die Zusammenarbeit im Bereich "Wohnen" anbieten. Die Projektbeauftragten werden in Kooperation mit dem Wohnforum der ETH Zürich auf drei ausgewählten Grundstücken eine Machbarkeitsstudie basierend auf der Studie "Wohnen und Leben im Alter in Liechtenstein" erstellen und nachfolgende Aufarbeitung vornehmen:

- a. Projektbeschreibung, Planungsvorgaben, Raumkonzept*
- b. Betriebs- und Dienstleistungskonzept*
- c. Technischer Mehrwert*
- d. Organisationsmodelle*
- e. Finanzierungs- und Kooperationsmodelle*
- f. Bevölkerungsumfrage zu Wohnkonzept*

Mit der Teilnahme an einer Machbarkeitsstudie, übernehmen Sie, in Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Projektleitung, folgende Verwaltungs- und Organisationsaufgaben:

1. Die Gemeinde benennt mit der Zusage ein geeignetes Grundstück für die Machbarkeitsstudie.
2. Sie stellen der Projektleitung bzw. dem ETH Wohnforum folgendes in digitaler Form zu Verfügung: Standortbezogene Rahmenbedingungen und Gutachten; Daten- und Arbeitsunterlagen wie Zonenplan, Baurecht und dergleichen; Notwendigkeit von Verfahren für die allfällige Prüfung der Umweltverträglichkeit.
3. Sie beantworten Fragen in Zusammenhang mit dem Grundstück, der umgebenden Infrastruktur, vorhandenen und auch fehlenden Dienstleistungen im Dorf (Know How aus der Verwaltung).
4. Sie führen zwei Veranstaltungen (Einladung, Versand, Druck, Presse, Porto, Saal) mit der Bevölkerung zur Präsentation der Ergebnisse durch.
5. Sie führen eine Interessens- / Bedürfnisumfrage mit der Bevölkerung durch bzw. unterstützen die Projektleitung in diesem Vorhaben (Versand, Druck, Porto, Kommissionen, Presse) - insbesondere auch bei der Auswertung derselben.
6. Sie leisten einen Kostenbeitrag an die Projektleitung von gesamthaft CHF 8000.00 (exkl. MwSt.).

Wir hoffen Ihr Interesse mit diesem Angebot geweckt zu haben und würden uns freuen, wenn Sie sich an der Machbarkeitsstudie beteiligen würden. Ihre Zu- oder Absage erwarten wir bis spätestens 30. April 2017.

Die SANO wird nach definierten Standortfaktoren der jeweiligen Grundstücke über die Aufnahme in die Machbarkeitsstudie entscheiden bzw. drei Grundstücke auswählen. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.“

Studie Wohnen und Leben im Alter in Liechtenstein

Die SANO AG, Eschen, hat letzten Oktober eine Publikation zum Wohnen und Leben im Alter in Liechtenstein präsentiert. Diese Publikation wurde an der Gemeindevorsteherkonferenz vom 25. August 2016 vorgestellt.

Die Gemeinde Eschen hat am 19. Oktober 2016 basierend auf einem Gemeinderatsentscheid folgende Stellungnahme (kursiv) zu Studie zuhanden der SANO AG verfasst:

„Vorab möchte sich die Gemeinde Eschen-Nendeln bei der SANO AG, Eschen, für die umfassende Aufarbeitung der Studie bezüglich der Auswirkungen in Folge des demografischen Wandels bedanken. Die SANO AG hat damit eine gute Ausgangslage für direkte und konkrete Umsetzungen der notwendigen Massnahmen geschaffen.

Gerne geht die Gemeinde Eschen-Nendeln aus ihrer Sicht auf das eine oder andere Thema im Teil 5 „Handlungsempfehlungen für Liechtenstein“ kurz ein.

Grundsätzlich vertritt der Gemeinderat die Ansicht, dass verschiedene Umsetzungen, obwohl Sie diese in Ihrer Studie dezidiert den Gemeinden oder dem Land zuordnen, überwiegend in Zusammenarbeit mit der Regierung bzw. den betreffenden Landesstellen zu realisieren wären. Im Einbezug aller Akteure könnte möglichst effizient und zielgerichtet vorgegangen werden. Das Land, einwohnermässig vergleichbar mit der Stadt Chur, muss noch vermehrt in gesellschafts- bzw. sozialpolitischen Themen zusammenarbeiten. Durch ein gemeinsames Vorgehen, immer dort wo es Sinn macht und sich Synergien ergeben, können finanzielle Mittel eingespart werden und das ist ein entscheidender Faktor für ein erfolgreiches Projekt.

Nebst den öffentlichen Körperschaften sollten überdies jene Institutionen miteinbezogen werden, welche heute bereits in der Beratung und Unterstützung von Seniorenfragen bzw. –angelegenheiten (bspw. Seniorenbund, IBA, LBV, etc.) tätig sind. Durch das Zusammengehen dürfte es auch für die Gemeinden ein Leicht-

teres sein, die zielgerichteten Angebote an die Generation 60+ zu richten und diese vermehrt in die Freiwilligen-Arbeit einzubeziehen. Schlussendlich ist die Verbesserung des sozialen Zusammenhalts, wobei auch die geeigneten Wohnformen eine wichtige Rolle spielen, auf mehrere Finanzträger zu verteilen, d.h. dass Private ebenfalls ihren Anteil zu leisten haben.

Im ersten Schritt erachten wir es grundlegend als wichtig, dass nicht nur die Gemeinden sondern in Zusammenarbeit mit der Regierung die Herausforderungen der demografischen Entwicklung erörtert und Massnahmen abgeleitet werden. So können die finanziellen Mittel effektiv eingesetzt werden, denn das vorhandene Know-how, das bei Privaten, in Amtsstellen, bei den Gemeinden und Institutionen bereits besteht, gilt es zu nutzen. Aufgrund der Landesgrösse ist ein konzentriertes Vorgehen in Fragen des demografischen Wandels mit all den Facetten möglich. Ein gemeindeübergreifendes Vorgehen mit dem Partner der Regierung hat unser Land schon in anderen Organisationen erfolgreich bewiesen.

Die Professionalität in Fragen der Demografie sollten in einer landesweit tätigen Koordinationsstelle gebündelt werden. Dies ist grundlegend schon daraus zu erkennen, dass beispielsweise Themen der gewünschten und bedarfsgerechten Wohnform und deren Ausstattung, in der Organisationsform, in der Betreuung und in der Beratung der Anfragen gebündelt werden können. Die Stiftung LAK, als eine der wichtigsten Dienstleistungsorganisationen für unsere älteren Mitmenschen, kann in diesen Fragen als Organisations- und Betriebsmodell dienen. Wobei die ergänzenden Wohnformen und die damit verbundenen Betreuungsfragen um einiges umfassender werden dürften.

Abschliessend danken wir Ihnen für diese wertvolle und impulsgebende Studie, welche dazu beitragen kann, dass die Lücke zwischen dem Leben in den eigenen vier Wänden und im Pflegeheim rechtzeitig und landesweit geschlossen werden kann und dies im Rahmen zielgerichtet eingesetzter finanzieller Mittel und schliesslich zum Wohlergehen unserer älteren Mitmenschen.“

Anträge

1. Als Grundstück für die Machbarkeitsstudie sei die Parzelle Nr. 2527 zu benennen.
2. Den Verpflichtungen in den Punkten 2 – 6 des Schreibens der SANO AG vom 17. März 2017 sei zuzustimmen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Mutation Nr. 1140: Genehmigung eines Tauschvertrages

Antragsteller Gemeindkanzlei

Bericht

Die Gemeinde Eschen und Frau Esther Isabella Biedermann sind übereingekommen, einen Tausch von je 27 m² bezüglich der Parzellen Nrn. 1234 und 1235 flächen- und zonengleich vorzunehmen, um einerseits die Überbaubarkeit der Parzelle Nr. 1234 zu verbessern sowie andererseits den Bestand der LED-Anzeigetafel der Gemeinde Eschen auf der Parzelle Nr. 1235 langfristig zu sichern. Da den tauschgegenständlichen Trennstücken derselbe Wert zukommt, erfolgt der gegenständliche Grundstücktausch somit wertgleich. Es sind wechselseitig keine Aufzahlungen zu leisten.

Kosten

Die Kosten der Errichtung des Tauschvertrages sowie die Geometerkosten für die Errichtung der Mutation Nr. 1140 tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte.

Die grundverkehrsbehördlichen Gebühren sowie die grundbücherliche Durchführung des Tauschvertrages tragen ebenfalls die Vertragsparteien je zur Hälfte. Gegebenenfalls zu entrichtende Steuern werden aufgrund der gesetzlichen Grundlage getragen.

Budget

Für diese Kosten sind im Voranschlag 2017 im Konto 105,318.00 genügend finanzielle Mittel vorgesehen.

Anträge

1. Der Tauschvertrag samt Anmeldung zur Durchführung der Mutation Nr. 1140 sei zu genehmigen.
2. Der Tauschvertrag sei gemäss Art. 41. Abs. 2 lit. f Gemeindegesezt (GemG) zum Referendum auszuschreiben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Primarschule Nendeln: Neubau Turnhalle mit Aussenanlagen / Arbeitsvergaben 4. Ausschreibungspaket

Antragsteller Immobilienverwaltung
 Bauausschuss Turnhalle Nendeln

Bericht

Alle Ausschreibungen zum 4. Ausschreibungspaket erfolgten nach dem Gesetz über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWG) und der Verordnung über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWV).

Die Ausschreibungen der hinterlüfteten Fassade / Anpassungsarbeiten, den Fugendichtungen und den mobilen Sportgeräten erfolgten als Direktvergabe. Die restlichen Arbeitsgattungen wurden im offenen Verfahren mit Publikation im eAmtsblatt ausgeschrieben.

BKP 224.1 Hinterlüftete Fassade / Anpassungsarbeiten

Im Kostenvoranschlag sind CHF 8'000.00 inkl. MwSt. vorgesehen.

Gemäss Vergabeantrag unterbreitete die Firma Holzbautechnik AG, Eschen mit dem Offertpreis von CHF 4'944.85 inkl. MwSt. das wirtschaftlich günstigste Angebot.

BKP 225.1 Fugendichtungen

Im Kostenvoranschlag sind CHF 10'000.00 inkl. MwSt. vorgesehen.

Gemäss Vergabeantrag unterbreitete die Firma Peter Wachter AG, Vaduz mit dem Offertpreis von CHF 6'120.05 inkl. MwSt. das wirtschaftlich günstigste Angebot.

BKP 287.1 Baureinigung 2. Teil

Im Kostenvoranschlag sind CHF 11'498.60 inkl. MwSt. vorgesehen.
Gemäss Vergabeantrag unterbreitete die Firma Fortas GmbH, Triesen mit dem Offertpreis von CHF 14'737.65 inkl. MwSt. das wirtschaftlich günstigste Angebot.

BKP 421 Gärtnerarbeiten

Im Kostenvoranschlag sind CHF 112'082.40 inkl. MwSt. vorgesehen.
Gemäss Vergabeantrag unterbreitete die Firma Wilhelm Büchel AG, Nendeln mit dem Offertpreis von CHF 105'678.85 inkl. MwSt. das wirtschaftlich günstigste Angebot.

BKP 463 Pflästerungen und Belagsarbeiten

Im Kostenvoranschlag sind CHF 612'927.05 inkl. MwSt. vorgesehen.
Gemäss Vergabeantrag unterbreitete die Firma Wilhelm Büchel AG, Bendern, mit dem Offertpreis von CHF 740'846.25 inkl. MwSt. das wirtschaftlich günstigste Angebot.

BKP 938 Mobiliar

Im Kostenvoranschlag sind CHF 30'000.00 inkl. MwSt. vorgesehen.
Gemäss Vergabeantrag unterbreitete die Firma Hermann Erni AG, Triesen mit dem Offertpreis von CHF 24'261.15 inkl. MwSt. das wirtschaftlich günstigste Angebot.

BKP 939 Mobile Sportgeräte

Im Kostenvoranschlag sind CHF 42'523.60 inkl. MwSt. vorgesehen.
Gemäss Vergabeantrag unterbreitete die Firma Alder & Eisenhut AG, Ebnat-Kappel mit dem Offertpreis von CHF 29'978.60 inkl. MwSt. das wirtschaftlich günstigste Angebot.

Budget

Im Kostenvoranschlag ist für die zur Vergabe anstehenden Arbeitsgattungen eine Summe von CHF 827'031.65 inkl. MwSt. vorgesehen. Die Summe aller zur Vergabe vorgeschlagenen Offerten beläuft sich auf CHF 926'567.40 inkl. MwSt. Daraus ergeben sich Mehrkosten von CHF 99'535.75 gegenüber dem Kostenvoranschlag. Das Projekt weist dadurch im Moment Reserven von ca. CHF 268'000.00 auf.

Anträge

1. Die hinterlüftete Fassade / Anpassungsarbeiten sei an die Firma Holzbautechnik AG, Eschen, zum Offertpreis von CHF 4'944.85 inkl. MwSt. zu vergeben.
2. Die Fugendichtungen seien an die Peter Wachter AG, Vaduz, zu dem Offertpreis von CHF 6'120.05 inkl. MwSt. zu vergeben.
3. Die Baureinigung 2. Teil sei an die Firma Fortas GmbH, Triesen, zum Offertpreis von CHF 14'737.65 inkl. MwSt. zu vergeben.
4. Die Gärtnerarbeiten seien an die Firma Wilhelm Büchel AG, Bendern, zum Offertpreis von CHF 105'678.85 inkl. MwSt. zu vergeben.
5. Die Pflästerungen und Belagsarbeiten seien an die Firma Wilhelm Büchel AG, Bendern, zum Offertpreis von CHF 740'846.25 inkl. MwSt. zu vergeben.
6. Das Mobiliar sei an die Firma Hermann Erni AG, Triesen, zum Offertpreis von CHF 24'261.15 inkl. MwSt. zu vergeben.
7. Die Mobilien Sportgeräte seien an die Firma Alder & Eisenhut AG, Ebnat-Kappel, zum Offertpreis von CHF 29'978.60 inkl. MwSt. zu vergeben.
8. Die Projektleitung sei zu beauftragen bei der zuständigen Behörde der Denkmalpflege anzufragen ob sich diese an den Kosten der Rekonstruktion des römischen Haus C beteiligen und wenn ja, in welchem Umfang. In einer späteren Gemeinderatssitzung soll dann über die Realisierung der Rekonstruktion entschieden werden.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.
4. Der Antrag 4 wird einstimmig angenommen.
5. Der Antrag 5 wird einstimmig angenommen.
6. Der Antrag 6 wird einstimmig angenommen.
7. Der Antrag 7 wird einstimmig angenommen.
8. Der Antrag 8 wird einstimmig angenommen.

St. Luzi-Strasse / Einlenker Dorfplatz: Arbeitsvergabe Baumeister-, Pflasterungs- und Belagsarbeiten

Antragsteller Leiter Tiefbau

Bericht

Mit Schreiben vom 22. Februar 2017 teilte die Regierung mit, dass sie an ihrer Sitzung vom 21. Februar 2017 das Projekt für die Sanierung und Gestaltung der St. Luzi-Strasse Eschen, H6, km 0.307 – 0.397, genehmigt hat. Weiteres wurde das Amt für Bau und Infrastruktur beauftragt, die weiteren Schritte in die Wege zu leiten und das Projekt im Jahr 2017 umzusetzen.

An der Sitzung vom 15. März 2017 hat auch der Gemeinderat einstimmig dem Betriebs- und Gestaltungskonzept Dorfkern Eschen / Bauetappe 2017 St. Luzi-Strasse, die Zustimmung erteilt.

Budget

Der Kredit von CHF 430'000.00 wurde an der Gemeinderatssitzung vom 15. März 2017 genehmigt.

Arbeitsausschreibung

Die Ausschreibungen der Baumeister-, Pflasterungs- und Belagsarbeiten wurden durch das Amt für Bau und Infrastruktur ausgeführt und erfolgten im offenen Verfahren nach dem Gesetz über das öffentliche Auftragswesen (ÖAWG). Die Offerten liegen dem Amt für Bau und Infrastruktur kontrolliert vor.

Die Firma Foser AG, Balzers, unterbreitete mit dem Offertpreis von CHF 814'463.70 inkl. MwSt. das wirtschaftlich günstigste Angebot. Der Gemeindeanteil beträgt CHF 378'336.80 inkl. MwSt.

Antrag

Die Baumeister-, Pflasterungs- und Belagsarbeiten seien an die wirtschaftlich günstigste Firma Foser AG, Balzers, mit der Summe von CHF 378'336.80 inkl. MwSt. (Gemeindeanteil) zu vergeben.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Baurecht Parzelle Nr. 138 (Areal Kreuz): Weiteres Vorgehen

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Die ITW AG teilt mit Schreiben vom 10. März 2017 mit, dass sie sich nach intensivem Abwägen aller Vor- und Nachteile aus grundsätzlichen geschäftspolitischen Überlegungen dafür entschieden hat, die Arbeiten im Rahmen der Neugestaltung des „Kreuz-Areals“ einzustellen. Gleichzeitig unterbreitet die ITW AG das Angebot, dass die bisherigen Projektentwicklungsarbeiten gegen eine finanzielle Abgeltung übernommen werden können.

Dieses Schreiben stellt die Gemeinde Eschen vor eine neue Situation und es muss über das weitere Vorgehen ein Entscheid gefällt werden. Der Gemeinderat Eschen wurde im Traktandum Nr. 64 über den vergangenen Prozess ausführlich informiert.

Konkrete Lösungsansätze

Wie bereits an der letzten Sitzung vom 12. April angesprochen, sind nach dem Rückzug der ITW neue mögliche Partner mit verschiedenen Konzepten auf die Gemeinde Eschen zugekommen. Diese Interessenten haben verschiedene neue Ideen in den Prozess eingebracht, welche derzeit intensiv geprüft werden. Nebst diesen Vorschlägen werden auch andere Varianten geprüft.

Für das weitere Vorgehen ist entscheidend, ob der grundeigentümer-verbindliche Gestaltungsplan „Kreuz“ betreffend die Überbauung in Rechtskraft bleiben soll.

Antrag

Der bestehende Gestaltungsplan vom 18. April 2016 sei als Grundsatz für das weitere Vorgehen auf der Parzelle Nr. 138 zu bestätigen.

Beschluss

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen. (3 x FBP / 3 x VU / 1 x DU)